

- a) für die interne Expedition im Umfang des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, ausschließlich der Hohenzollern'schen Fürstenthümer, ohne Rücksicht auf die Entfernung und ohne Unterschied zwischen politischen und nicht-politischen Journalen, 25 Procent des Preises, den der Betreger der absendenden Postanstalt berechnet;
- b) für Zeitschriften, welche aus Ländern außerhalb des unter 1) bezeichneten Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks bezogen werden, in soweit nicht vertragmäßige Bestimmungen entscheiden, 25 Procent des Ankaufspreises als Postgebühr berechnet; und eben so werden
- c) für die nach dem Auslande gehenden Zeitungen und Zeitschriften, mögen dieselben in dem Inlande ihren Ursprung haben, oder bereits aus dem Auslande bezogen sein, in soweit und in solange nicht eine Vertragsänderung mit den fremden Postadministrationen stattgefunden hat, 25 Procent des resp. Ankaufspreises als Postgebühr erhoben.

k d) Die vorstehend unter a bis c festgesetzten Gebühren werden auf je $33\frac{1}{2}$ Procent des resp. Verlags- oder Ankaufspreises erhöht, wenn eine mehr als einmal tägliche Versendung stattfindet.

Als Minimaltaxe gilt, in soweit bei Zeitschriften nach und aus fremden Postgebieten eine solche nicht vertragmäßig festgesetzt ist, in allen Fällen (a—c) der Satz von 10 Sgr. oder 36 Kreuzer jährlich, als Maximalsatz dagegen, unter gleicher Voraussetzung, der Betrag von 3 Rthlr. = 5 Fl. 15 Kr. für den Jahrgang.

§. 5.

Für Regierungs-, Gesetz- und Amtsblätter, ingleichen für Intelligenz- und Wochenblätter, insofern diese erstere vertreten, bleibt eine Ermäßigung der vorstehend festgesetzten Postgebühren vorbehalten.

§. 6.

Für Zeitungen, welche durch ein zum Fürstlichen Postverwaltungsbezirk nicht gehöriges Ländergebiet transitiren, ist die etwa an die Postanstalt desselben zu entrichtende Transitgebühr im Zuschlag zu den vorstehend festgesetzten Expeditionsgebühren zu erheben.